

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <https://news.wko.at/rp>

via E-Mail: [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVRDJ-Z10.075/0020-I 7/2018	Rp 1970/18/JK/CG Dr. Johannes Kehrer	4075	11.10.2018

## Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Nichtanwendung einer Rechnungslegungsvorschrift des Unternehmensgesetzbuches (Override-Verordnung) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich **dankt** für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Nichtanwendung einer Rechnungslegungsvorschrift des Unternehmensgesetzbuches (Override-Verordnung) und äußert sich zu dieser wie folgt:

Mit der gegenständlichen Verordnung reagiert das zuständige Ministerium auf Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der **Bewertung der Rückstellungen für Pensions- und Jubiläumsgeldzusagen** (§ 211 Abs 1 UGB) vereinzelt aufgetreten sind. Insofern verdient es **positive Hervorhebung**, dass der Gesetzgeber einerseits Erfahrungswerte aus der Praxis aufgreift und sich überdies offen für eine anwenderorientierte Fortentwicklung des heimischen Rechnungslegungsrechts zeigt.

Hintergrund des Verordnungsvorhabens ist, dass die Rechnungsgrundlagen zur Lebenserwartung der Bevölkerung (sog „Sterbetafeln“) von der Aktuarvereinigung Österreich alle zehn Jahre veröffentlicht werden. Aktualisierte Tafeln verpflichten zu einer Neubewertung der eingangs erwähnten Rückstellungen, die sodann (insbesondere aufgrund stetig steigender Lebenserwartung) typischerweise erhöht werden müssen.

Das genaue Ausmaß der Erhöhung kann aufgrund der Abhängigkeit von zahlreichen Parametern (Geschlecht, Altersstruktur, Ausgestaltung der Zusage, flankierende Gesetzgebung, u. a.) *ex ante* nicht prognostiziert werden, wenngleich ein Anstieg von bis zu 20% realistisch ist. Die Korrektur der Bilanzposten muss dementsprechend nach Veröffentlichung neuer Sterbetafeln und somit zwangsläufig *ex post* erfolgen.

Es liegt auf der Hand, dass plötzliche sprunghafte Veränderungen ein verzerrtes Bild von einer (ansonsten) kontinuierlichen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Der angedachte Ausweg (abgestuftes Wahlrecht bezüglich des Verteilungszeitraumes) ist geeignet, dieses Problem abzufedern.

Insofern stellt eine Verordnung gemäß § 222 Abs 3 UGB ein probates Mittel dar, um andernfalls drohenden Fehleindrücken entgegenzuwirken.

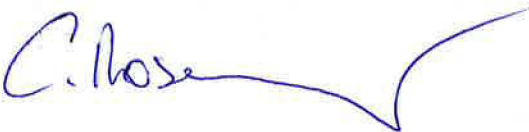
Aus Sicht der WKÖ ist indes erstrebenswert, dass die sofortige Zuführung des gesamten Rückstellungsbetrages im Einzelfall auch nach Maßgabe des „*true and fair view*“ weiterhin möglich bleibt. Insofern sollen Unternehmen künftig also nicht ausnahmslos und zwingend anders verfahren müssen, als unter der bisherigen Rechtslage. Eine entsprechende Klarstellung zum Passus „*auf längstens fünf Jahre*“ (§ 2 des Entwurfs) würde begrüßt.

In § 4 des Entwurfs ist eine Anhangangabe zu „*Betrag*“ und „*Verteilungszeitraum*“ vorgesehen. Um dem „*true and fair view*“ zu entsprechen, ließe sich diese Pflicht auf die eben erwähnten Konstellationen sofortiger Erfassung erstrecken. Zumindest aus den Materialien sollte wiederum hervorgehen, dass auch der Begriff des „*Verteilungszeitraums*“ einer sofortigen Anhebung von Rückstellungen nicht generell entgegensteht.

Nachdem sich der gegenständliche Rechtsakt zu bewähren verspricht, stellt sich abschließend die Frage, ob künftig nicht noch weitere Verordnungen gemäß § 222 Abs 3 UGB folgen könnten. Möglich wäre, die gegenständliche Override-VO daraufhin zu novellieren. Alternativ könnten neue parallele Verordnungen erlassen werden. Mit Blick auf den letztgenannten Ansatz wäre es freilich ratsam, den Titel der gegenständlichen „*Override-VO*“ in einer Weise zu fassen, die nicht den Eindruck abschließender Exklusivität weckt (z.B. „*Erste Override-VO*“).

Die WKÖ begrüßt noch einmal nachdrücklich die gegenwärtigen Bestrebungen zur Schaffung von mehr Flexibilität im Bereich des Bilanzierungsrechts und dankt für die Berücksichtigung obiger Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayer-Klemenz  
Abteilungsleiterin-Stv.